

Satzung

des

Turn- und Sportverein Ettlingen e.V.

(TSV Ettlingen)

Stand 11.10.2022

Eingetragen am 24.11.2022
beim Registergericht Mannheim



Präambel

Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport und für Fairness im Sport ein.
Er verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob dies
körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung
für alle Personen gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der am 09.02.1913 als „Turn- und Sportverein 1913 Ettlingen-Spinnerei“ gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ettlingen“ (TSV Ettlingen) und hat seinen Sitz in Ettlingen. Seine Farben sind schwarz/rot.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist dem jeweiligen Kalenderjahr gleichzustellen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und in den Verbänden, in denen sich die einzelnen Abteilungen und Sparten sportlich betätigen.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen, der Rechtsprechung sowie den Entscheidungen des jeweiligen Sportverbandes. Soweit Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt dem betreffenden Verband.

- (4) Der TSV Ettlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, welcher insbesondere verwirklicht wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Jugendpflege und die Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand im Rahmen der Haushaltslage.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ettlingen zu, mit der Auflage, dieses treuhänderisch zu verwalten, bis wieder eine Neugründung des Vereins erfolgt. Geschieht die Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren, so darf die Stadt Ettlingen darüber zu Gunsten der übrigen Sportvereine in Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, verfügen.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a. aktive und passive Mitglieder
- b. Jugendliche bis 18 Jahre
- c. Ehrenmitglieder
- d. fördernde Mitglieder

Aktiv sind diejenigen Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen oder eine Funktion im Vorstand oder einer Sparte ausüben. Passiv sind diejenigen Mitglieder, die ohne aktiv zu sein, an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Als fördernde Mitglieder werden diejenigen Mitglieder geführt, die ihre Verbundenheit zum Verein allein durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zum Ausdruck bringen und nicht an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

(2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die einen Aufnahmeantrag schriftlich einreicht.

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) elektronisch gespeichert, genutzt und verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

(3) Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Genehmigung erteilt der gesetzliche Vertreter auch sein Einverständnis zur Übernahme von Rechten und Pflichten nach dieser Satzung.

(4) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Vertreterversammlung festgesetzt, in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel steigenden Betriebskosten, Kaufkraftverlust seit dem letzten Beitragsbeschluss von mehr als 10 Euro des Einzelbeitrags, vom Vorstand.

Für Menschen mit Behinderung, Arbeitslose, soziale Ausnahmefälle mit entsprechendem Nachweis sowie nicht aktive Rentner soll ein günstigerer Beitrag vorgesehen werden.

Ein Familienbeitrag wird erhoben bei gleichzeitiger Mitgliedschaft von mehr als zwei Mitgliedern eines Haushaltes.

Während der Dauer einer gesetzlichen Dienstpflicht besteht Beitragsfreiheit. Besondere Aufwendungen im Spiel- und Sportbetrieb können durch Beschluss der Vertreterversammlung als Umlage von den Mitgliedern erhoben werden.

- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht zur Förderung und Pflege des Vereinszweckes und der sportkameradschaftlichen Verbundenheit untereinander. Sämtliche Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Jugendliche nur insoweit, als es das Jugendschutzgesetz zulässt.
- (6) Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern sie dies zum Zeitpunkt der Hauptversammlung 2001 waren. Künftig besteht Beitragsfreiheit nur noch auf Antrag und für die Zukunft. Ansonsten haben die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Tod
 - b. durch Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss einem Vorstandsmitglied bis zum Ablauf eines dieser Termine zugehen.

Mit der Abgabe der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen bis zum Austrittstermin Beitragsschuldner.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, der mit zwei Drittel Stimmenmehrheit durch den Vorstand zu beschließen ist, kann erfolgen:

- a. wegen Zuwiderhandeln gegen die Vereinszwecke
- b. wegen unehrenhaftem Betragen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. bei groben Verstößen gegen die Satzung

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung fälliger Beiträge unterlässt.

§ 3

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Vertreterversammlung
 - c. der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins sind zur Einhaltung aller Datenschutzgesetze verpflichtet. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Zweckänderung
 - b. Satzungsänderung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt und kann in Präsenz- oder in virtueller Form erfolgen. Die konkrete Form wird bei der Einberufung bekannt gegeben. Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder 40 % der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung muss er eine solche einberufen.
- Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zum Zweck der Satzungsänderung genügt die Einberufung entsprechend dem letzten Satz von §5 (1) Absatz 2.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (4) Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- (5) Beschlüsse zur Zweckänderung müssen eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse zur Änderung der Satzung müssen eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ergeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Versammlung Gäste zulassen.
- (7) Mit Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung die Behandlung bestimmter Themen der Vertreterversammlung oder dem Vorstand übertragen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 5

Vertreterversammlung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet in der Regel in den Monaten Mai bis Juli die Vertreterversammlung statt. Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand in einer Sitzung festgelegt. Die Vertreterversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einberufung bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen; auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss er eine solche einberufen.

Zur Vertreterversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss im Amtsblatt der Stadt Ettlingen veröffentlicht werden.

- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus den Vertretern der Sparten und dem Vorstand.

Jede Sparte hat mindestens zwei Vertreter, darunter der Spartenleiter. Bei mehr als 50 Mitgliedern steht für jeweils 50 angefangene Mitglieder ein weiterer Vertreter zu.

Die Vertreter haben für den Verhinderungsfall Stellvertreter.

Die Zahl der Vertreter ergibt sich aufgrund der zum 1. Januar des Jahres zu erstellenden Bestandserhebung für den Sportbund.

Die Sparten haben die Vertreter bis spätestens 31. März zu wählen oder zu bestätigen und dem Vorstand zu melden.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Vertreter sein.

(3) Der Vertreterversammlung steht zu:

- a. Feststellung der stimmberechtigten Vertreter
- b. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Neuwahl der Vorsitzenden und der Kassenprüfer
- d. etwaige Wahl eines Ehrenvorsitzenden
- e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und gegebenenfalls weitere Ordnungen
- h. Beschlussfassung über das Verlangen auf Einberufung eines Termins über die in §4 (1) genannten Punkte

(4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Wahlen der Versammlung sind geheim, können aber auch in offener Form erfolgen, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird.

(6) Sämtliche Beschlüsse gelten durch einfache Stimmenmehrheit als angenommen, bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit einer Wahl ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

(7) Stimm- und wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar sind volljährige Mitglieder.

(8) In der Vertreterversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre zu wählen, die die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Vertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(9) Über die Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(10) Alle Mitglieder können in der Vertreterversammlung anwesend sein.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender Verwaltung

Vorsitzender Sport

Vorsitzender Finanzen

den Abteilungsleitern der wettkampfmäßig betriebenen Sportarten (oder deren Stellvertretern)

dem Sprecher der freizeitmäßig orientierten Sparten (oder dessen Stellvertreter)

dem Jugendleiter (oder dessen Stellvertreter) – gemäß der Jugendordnung

Vertreter weiterer Freizeitsparten, Sachverständige und Verwaltungsmitarbeiter haben beratende Funktion.

Ein von der Vertreterversammlung gewählter Ehrenvorsitzender hat Sitz und Stimme im Vorstand.

- (2) Die Vorsitzenden des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden Vertreterversammlung.
Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Abteilungen gewählt. Die Leiter der Freizeitsparten wählen den Sprecher und dessen Stellvertreter im rollierenden Verfahren.
Die Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß der Jugendordnung.

Ist vor Fristablauf keine Neuwahl möglich, bleiben die bisherigen Amtsinhaber bis zur Durchführung der Wahl im Amt. Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, beruft der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsperiode kommissarisch einen Vertreter.

- (3) Dem Vorstand sind außer den in dieser Satzung verankerten Aufgaben folgende Geschäfte vorbehalten:
- a. Gesamtplanung und Festlegung von Richtlinien und Erfüllung des Vereinszwecks
 - b. Aufstellung einer Geschäftsordnung und gegebenenfalls weiterer Ordnungen
 - c. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Mitglieder des Vorstandes
 - d. Bildung von sonstigen Ausschüssen
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Vorschlagsrecht für die Wahl eines Ehrenvorsitzenden
 - g. Vorschlagsrecht zur Festsetzung des Beitrages und von Umlagen
 - h. Vorschlagsrecht für Änderungen der Satzung
 - i. Vorbereitung der Wahlen für die Vertreterversammlung
- (4) Der Vorsitzende Verwaltung, der Vorsitzende Sport und der Vorsitzende Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein im Sinne des §26 Abs. 2 BGB. Hierzu sind jeweils zwei der Vorsitzenden gemeinsam befugt.
- (5) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand des Vereins im Rahmen der haushaltsbedingten Möglichkeiten einen hauptamtlichen Beschäftigten und/oder Hilfspersonal einstellen.
- (6) Der Vorstand muss einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, zusammentreten. Die Leitung der Sitzung sprechen die Vorsitzenden ab. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Weiteres ist dann zu protokollieren, soweit dies während der Sitzung ausdrücklich verlangt wird.

§ 7

Sportliche Jugendarbeit

Die Jugendlichen geben sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. In der Jugendordnung ist zur Erfüllung der Aufgaben die Bildung einer Jugendversammlung und eines Jugendvorstandes vorzusehen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und dessen Stellvertreter.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Die Auflösung muss in der vorherigen Einladung zur Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung besonders angezeigt sein.

